

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung einzelner Aufgaben durch die [Stadt/Gemeinde] für den
Müllabfuhr-Zweckverband Odenwald (MZVO)

Die **[Stadt/Gemeinde ...]**, vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand

- Im Folgenden als „Kommune“ bezeichnet -

und

der **Müllabfuhr-Zweckverband Odenwald (MZVO)**, vertreten durch den Vorstandsvorstand

- im Folgenden als „MZVO“ bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 24 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5, 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, den Beteiligten abweichend von der grundsätzlichen satzungsrechtlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Aufgaben von einem anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchführen zu lassen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

§ 1

Beteiligte und rechtlich zugewiesene Aufgaben

Nach § 3 Abs. 1 der Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Odenwald sind dem MZVO die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden im Sinne des HAKrWG in der jeweils gültigen Fassung übertragen. Ferner nimmt der MZVO gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Odenwald die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Odenwaldkreises im Sinne des HAKrWG auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.02.1998 wahr. Er ist damit vollumfänglicher öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Verbandsgebiet Odenwaldkreis im Sinne von § 1 Abs. 1 HAKrWG.

Der MZVO hat nach den derzeit geltenden satzungsrechtlichen Regelungen, insbesondere § 3 Abs. 1 der Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Odenwald, u.a. folgende Aufgaben:

- a) Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke gemäß § 14 der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft im Verbandsbereich Odenwaldkreis des Müllabfuhr-Zweckverbandes Odenwald des MZVO.

Dies umfasst sämtliche An-, Ab- und Ummeldungen von Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehältern sowie die Festsetzung und Erhebung der fälligen Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung des MZVO..

- b) Ausgabe von Müllsäcken zur Aufnahme eines vorübergehenden Mehranfalls an Restmüll gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe b) AbfWS einschließlich der Festsetzung und Erhebung der fälligen Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung des MZVO
- c) Ausgabe von Windelsäcken zur Abgabe von Windeln im Bringsystem in separaten Windel-Containern gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe b) AbfWS einschließlich der Festsetzung und Erhebung der fälligen Gebühr gemäß § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung des MZVO
- d) Ausgabe von Banderolen zur Leerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter im Rahmen der Restmüllabfuhr gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe b) AbfWS einschließlich der Festsetzung und Erhebung der fälligen Gebühr gemäß § 2 Abs. 6 der Gebührensatzung des MZVO
- e) Bereitstellung und Pflege von Aufstellplätzen für Sammelbehälter für Flaschen und Behälterglas durch die Dualen Systeme gemäß § 11 Abs. 3 AbfWS
- f) Aufstellung von Sammelbehältern für Textilabfälle (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 KrWG)
- g) Einrichtung und Betrieb von dezentralen Annahmestellen für
 - Grün-, Garten- und Parkabfälle gemäß § 11 Abs. 4 i.V.m. § 18 AbfWS
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 11 Abs. 5 AbfWS
- h) Erteilung von Befreiungen von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle gemäß § 5 AbfWS
- i) Zusammentragen und Entsorgen der wild lagernden Abfälle (§ 2 i.V.m. § 4 HAKrWG)

§ 2

Übertragung der Aufgaben

- (1) Der MZVO überträgt nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 KGG der Kommune mandatierend die Durchführung der in § 1 Buchstabe a) bis i) dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben. Die Übertragung der Aufgaben gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Kommune. Zu den übertragenen Aufgaben gemäß § 1 Buchstabe a) bis d) gehört ausdrücklich die Festsetzung der Gebühren, die Kommune ist insoweit als Verwaltungsbehörde des MZVO tätig. Die Übertragung der Aufgabe nach Buchstabe f) beschränkt sich darauf, dass die Kommune Aufstellplätze für die Sammelbehälter bereitstellt und diese reinigt bzw. pflegt.
- (2) Für die Aufgabenübernahme gemäß § 1a) erhält die Kommune einen Betrag für jeden zum Stichtag 1. Januar ausgeteilten und veranlagten Restabfall- und Bioabfallbehälter. Dieser Betrag wird in der Haushaltssatzung des MZVO jährlich festgelegt. Die stichtagsbezogene Behälterzahl wird über das gemeinsam genutzte EDV-Programm (c-ware) festgestellt.

Entsprechend der Regelung des § 17 Abs. 2 der Satzung des MZVO werden die Gebühren von der Kommune im Rahmen des kommunalen Grundbesitzabgabenbescheides erhoben, über die Kasse der Kommune vereinnahmt und an den MZVO weitergeleitet. Dies erfolgt ebenfalls über das gemeinsam genutzte EDV-Programm (c-ware). Auf Basis des zum 1. Januar festgestellten Bestandes aller gebührenpflichtigen Behälter zahlt die Kommune zunächst quartalsweise vier gleichhohe Abschläge. Im Januar des Folgejahres wird dann eine Spitzabrechnung nach den tatsächlichen monatlichen Behälterzahlen vorgenommen.

- (3) Für die Aufgabenübernahme nach § 1b), § 1c) und § 1d) erhält die Kommune einen pauschalen Anteil von der Gebühr für jeden ausgegebenen Müll- und Windsack sowie für jede ausgegebene Banderole. Der konkrete Betrag wird in der Haushaltssatzung des MZVO festgelegt. Die Abwicklung läuft hier dergestalt, dass die Kommune entsprechend des von ihr abgeschätzten Bedarfes eine selbstbestimmte Anzahl an Säcken und Banderolen beim MZVO ordert und diese nach Erhalt einer Rechnung in Höhe der jeweils festgelegten Gebühren an den MZVO bezahlt. Im Gegenzug erfolgt eine Gutschrift gemäß der Regelung unter den Sätzen 1 und 2. Beides – Rechnung und Gutschrift – werden im Vorgriff auf die Ausgabe an die Bürger abgewickelt, sodass die dadurch vereinnahmten Gebühren bei der Kommune verbleiben.
- (4) Für die Aufgabenübernahme gemäß § 1e) leitet der MZVO die von den Dualen Systemen einwohnerbezogen gezahlte jährliche Pauschale anteilig an die Kommune weiter. Der konkrete Betrag wird in der Haushaltssatzung des MZVO festgelegt.
- (5) Für die Aufgabenübernahme gemäß § 1f) in Verbindung mit Absatz 1 letzter Satz erhält die Kommune eine jährliche einwohnerbezogene Pauschale. Der konkrete Betrag wird in der Haushaltssatzung des MZVO festgelegt.
- (6) Die Aufgaben gemäß § 1g) erbringt die Kommune unentgeltlich. Im Gegenzug kann sie die eingerichteten Sammelstellen für ihren kommunalen Eigenbedarf kostenfrei nutzen.
- (7) Die Aufgaben gemäß § 1h) nimmt die Kommune ebenfalls unentgeltlich wahr.
- (8) Das Zusammentragen und Entsorgen von wild lagernden Abfällen nach § 1i) erfolgt durch die Kommune gegen Zahlung einer jährlichen einwohnerbezogenen Personal-, Fahrzeug- und Entsorgungskostenpauschale. Diese wird in der Haushaltssatzung des MZVO festgelegt.

§ 3 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die den Beteiligten infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere beteiligte Partei bzw. der von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Beteiligten einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollte von den beiden Beteiligten aufgrund von Handlungen der anderen beteiligten Partei bzw. der von ihr beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht dem betroffenen Beteiligten ein Regressanspruch gegen die andere beteiligte Partei zu.

§ 4 Steuerpflicht

Die Rechnungslegung erfolgt ohne Ausweis von Umsatzsteuer. Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass die einander erbrachten Leistungen entgegen der Einschätzung der Beteiligten, es handle sich um eine hoheitliche Aufgabenerfüllung, bei Abschluss der Vereinbarung der Umsatzsteuer unterliegen sollten, ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Umsatzsteuerpflicht erst nachträglich festgestellt werden sollte. Sollte die Steuerbarkeit nachträglich festgestellt werden, sind bereits erteilte Rechnungen ohne Umsatzsteuerausweis nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu korrigieren. Die jeweilige beteiligte Partei hat in dem Fall die nachträglich in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zu zahlen. Steuerliche Nebenleistungen sind nicht zu erstatten.

§ 5 Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind der Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 1 Satz 2 KGG anzuzeigen.

§ 6 Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des KGG, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann gemäß § 27 Abs. 2, Abs. 3 KGG erstmals zum 31.12.2045 mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren gekündigt werden und verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 27 Abs. 2 KGG bleibt unberührt.
- (3) Die Kommune kann die Vereinbarung zudem außerordentlich mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen, falls die EU-Kommission, ein europäisches Gericht oder eine nationale Nachprüfungsinstanz wider Erwarten der Auffassung ist, dass diese Vereinbarung gegen Europäisches Gemeinschafts- bzw. Vergaberecht verstößt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung durch die Bekanntmachungsorgane der Beteiligten wirksam.

§ 9

Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Klausel unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, durch welche möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

(2) Ändern sich auf dem Gebiet der Abfallentsorgung die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik so erheblich, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung dem ursprünglichen Willen der Beteiligten nicht mehr entsprechen, so sind die Bestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Genehmigungspflichten nach §§ 26 Abs. 1, 27 KGG bleiben unberührt.

..., den ...

Der Magistrat der Stadt ...
Der Gemeindevorstand der Gemeinde ...

..., den ...

Der Verbandsvorstand des MZVO
